



Dr. Stephan Hocks, Rechtsanwalt, Fachanwalt für
Migrationsrecht, Frankfurt
Lehrbeauftragter Universität Gießen

Niederlassungserlaubnis, Einbürgerung und Widerruf bei umA

München, 18.04.2019

Niederlassungserlaubnis

unbefristete Aufenthaltserlaubnis

Vorteile:

- keine Verlängerung mehr erforderlich
- Verlässlichkeit und Sicherheit
- Bleiberecht auch bei Wegfall des Flüchtlingsschutzes (problematisch, im Einzelfall zu klären)
- grundsätzlich Recht zum Familiennachzug
- in Deutschland geborene Kinder werden bei achtjährigem Voraufenthalt des Elternteils deutsch
- berechtigt bei der Verwirklichung anderer Voraussetzungen (insb. Zeiten) zur Einbürgerung

Punkte der Diskussion:

- Niederlassungserlaubnis schützt nicht absolut gegen Ausweisung
- Verlust des Titels bei längerer Abwesenheit aus dem Bundesgebiet
- Schützt nicht grundsätzlich gegen den Widerruf bei Verlust einer Flüchtlingsanerkennung oder anderem Schutzstatus

Einbürgerung

Erwerb der deutschen Staatsbürgerschaft

Vorteile:

- keine Verlängerung des Aufenthalts mehr erforderlich
- Verlässlichkeit und Sicherheit
- Bleiberecht auch bei Wegfall des Flüchtlingsschutzes (dieser Schutz fällt bei Einbürgerung sowieso weg!)
- Recht zum Familiennachzug
- Staatsangehörigkeit wird „vererbt“
- Wahlrecht (passiv und aktiv)
- konsularischer Schutz im Ausland
- günstiges Visaregime bei Reisen ins Ausland
- Zugang zu Ämtern, die nur Deutschen vorbehalten sind

Punkte der Diskussion:

- Rücknahme der Einbürgerung bei Täuschung
- Verlust der ursprünglichen Staatsangehörigkeit bei der Einbürgerung (Ausnahmen bei anerkannten Flüchtlingen und anderen)

Rücknahme: betrifft einen Verwaltungsakt (z.B. die Schutzanerkennung oder Aufenthaltserlaubnis), die zum Zeitpunkt des Erlasses rechtswidrig war, also nicht hätte ergehen dürfen

Grund: Irrtum der Behörde, Täuschung

Widerruf: betrifft einen Verwaltungsakt, der zum Zeitpunkt des Erlasses rechtmäßig war, den die Behörde zum jetzigen Zeitpunkt aber nicht mehr erlassen müsste

Grund: Änderung der Verhältnisse, Wegfall von Umständen

Im allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz: §§ 48 und 49 VwVfG

Sonderregeln im Asylrecht: § 73 ff. AsylG und im AufenthG: § 52 AufenthG

Widerruf und Rücknahme gelten für alle Behördenentscheidungen, also auch für Aufenthaltserlaubnis oder Einbürgerung

Niederlassungserlaubnis

Gesetzliche Grundlagen: § 9 allgemein: 5 Jahre Voraufenthalt

 § 9a (Daueraufenthalt EU) 5 Jahre

 § 35 (Minderjährige und ehemalige
 Minderjährige), 5 Jahre

 § 26 Abs. 3 Flüchtlinge, anerkannte, 3 Jahre
 oder 5 Jahre

sonstige Sonderregeln für Menschen mit deutschem Ehegatten oder Partner, Inhaber einer Blue Card, Fachkräfte (bald auch Menschen mit anerkannter Berufsausbildung, nicht nur Hochschulabsolventen)

Studierende mit einem Titel nach § 16 AufenthG: Zeiten werden halbiert

Niederlassungserlaubnis und Daueraufenthalt EU sind nebeneinander möglich (und sinnvoll)

Rückblick:

Asylantrag: Schutzsuche vor politischer Verfolgung und Antrag auf internationalen Schutz (§ 1 AsylG)

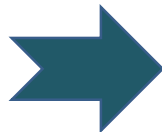
- Asylantrag (Art. 16a GG)

Internationaler Schutz:

- Flüchtlingseigenschaft (§ 3 AsylG)
- subsidiärer Schutz (§ 4 AsylG)



Asylantrag



Prüfungsrahmen des BAMF (§ 31 Abs. 3 AsylG)

- Asylberechtigung (Art. 16 a GG)
- Flüchtlingsstatus
- Subsidiärer Schutz (international)
- **Nationale Abschiebungsverbote § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG**

Anrechnung der Voraufenthaltszeiten („Wartezeit“)

Zeit der Aufenthaltserlaubnis

Zeit der Gestattung in dem vorangegangenen Asylverfahren, aber nur wenn internationaler Schutz ausgesprochen wurde, § 55 Abs. 3 AsylG (Ausnahme: § 26 Abs. 4 AufenthG)

Duldung: nein, wird nicht angerechnet

Unterbrechungszeiten wegen verspäteter Verlängerung: § 81 AufenthG

§ 26 Abs. 4 AufenthG: Anrechnung der Zeit im Asylverfahren bei Menschen mit humanitären Aufenthalten, auch wenn kein internationaler Schutz ausgesprochen worden ist. Praktisch, wenn nur nationale Abschiebungsverbote vorliegen. „Kann“ Niederlassungserlaubnis unter den übrigen Voraussetzungen erhalten – aber Verweis auf § 35 AufenthG

Die wichtigsten Voraussetzungen für eine Niederlassungserlaubnis (§ 9) Anspruch

- Fünf Jahre Voraufenthalt
- Lebensunterhaltssicherung (siehe § 2 Abs. 3 AufenthG)
- 60 Monate Pflichtbeiträge
- Ausreichende Deutschkenntnisse (B 1)
- Wohnraum
- Keine Gefahr für Sicherheit und Ordnung (früher: 180 Tagessätze/ 6 Monate)

- Allgemein: kein Ausweisungsinteresse, geklärte Identität und Pass (in der Regel schon bei der AE)

- laufende strafrechtliche Ermittlungen blockieren die Erteilung (§ 79 Abs. 2 AufenthG)

- Keine Pflichtbeiträge bei Personen, die sich in einer schulischen oder beruflichen Ausbildung befinden (§ 9 Abs. 2 vorletzter Satz AufenthG) oder diese wegen Krankheit oder Behinderung nicht erbringen können.
- Personen in beruflicher oder schulischer Ausbildung sind von Lebensunterhaltssicherung befreit

Die Niederlassungserlaubnis nach § 35 AufenthG (als Anspruch)

- Bezieht sich auf Kinder, die einen Aufenthalt „nach diesem Abschnitt haben“, dh Kinder, die ihren Aufenthalt dem Familiennachzug verdanken
- Fünf Jahre Voraufenthalt zum Zeitpunkt des 16. Lebensjahres
- Hier ergibt sich der Anspruch, der nur unter drei Voraussetzungen ausgeschlossen ist:
 - - Ausweisungsinteresse aus Gründen persönlichen Verhaltens
 - - Straftat drei Monaten oder 90 Tagessätzen (in den letzten drei Jahren)
 - - Angewiesensein auf staatliche Leistungen nach SGB II, XII oder VIII – das gilt nicht, wenn Ausbildung, die zu einem anerkannten Schul- oder Berufsabschluss führt
- Kein Erfordernis der 60 Monatsbeiträge
- Frage: Studium?

Die Niederlassungserlaubnis nach § 35 AufenthG

- Ist auch für Volljährige möglich, die vor dem Volljährigwerden noch eine Aufenthaltserlaubnis nach dem Abschnitt über den Familiennachzug besaßen und dann volljährig werden.

Die Niederlassungserlaubnis für Menschen mit Fluchthintergrund (§ 26 Abs. 3 und 4) Anspruch („ist zu erteilen“)

Besondere Regel für anerkannte Flüchtlinge (§ 26 Abs. 3 2.. Alt AufenthG)

- Drei Jahre Voraufenthalt (inklusive Zeit des Asylverfahrens)
- weit überwiegende Lebensunterhaltssicherung
- Beherrschen der deutschen Sprache (C 1)
- Das Bundesamt hat nicht mitgeteilt, dass die Voraussetzungen für einen Widerruf oder eine Rücknahme vorliegen

- Besondere Ausnahmen: keine Deutschkenntnisse bei bestimmten Gebrechen

- Interessant: keine Pflichtbeiträge

Lebensunterhaltssicherung; Für Personen, die vor dem 18. Lebensjahr eingereist sind, kann § 35 angewandt werden, dh. Keine Lebensunterhaltssicherung bei schulischer oder beruflicher Ausbildung

Die Niederlassungserlaubnis für Menschen mit Fluchthintergrund (§ 26 Abs. 3 und 4) Anspruch („ist zu erteilen“)

Besondere Regel für anerkannte Flüchtlinge (§ 26 Abs. 3 1. Alt AufenthG)

- fünf Jahre Voraufenthalt (inklusive Zeit des Asylverfahrens)
- überwiegende Lebensunterhaltssicherung
- Hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (A 2)
- Das Bundesamt hat nicht mitgeteilt, dass die Voraussetzungen für einen Widerruf oder eine Rücknahme vorliegen

- Besondere Ausnahmen: keine Deutschkenntnisse bei bestimmten Gebrechen

- Interessant: keine Pflichtbeiträge

Hier kein Verweis auf § 35 (aber der ist ja in § 26 Abs. 4 zu finden)

Problem hier: Muss die Aufenthaltserlaubnis bereits vor der Volljährigkeit erteilt sein?

Die Regelung in § 26 Abs. 4

Die Besonderheit dieser Norm ist, dass sie nicht an den Flüchtlingsstatus anknüpft, sondern an alle humanitären Aufenthalte (§§ 22-26 AufenthG)

- Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22 -25
- fünf Jahre Voraufenthalt
- Anrechnung der Zeit des Asylverfahren auch ohne Schutzanerkennung
- Alle weiteren Voraussetzungen wie bei § 9 (Lebensunterhalt, Sprache usw.)
- keine Deutschkenntnisse bei bestimmten Gebrechen

- Interessant: auf die Pflichtbeiträge wird nicht verzichtet!

Wer in Ausbildung ist, muss aber weder Pflichtbeiträge nachweisen noch den Lebensunterhalt.

Es ist aber eine Kann-Regelung

Problem: der zeitliche Zusammenhang zwischen Asylverfahren und Aufenthalt (was ist, wenn dazwischen geduldet wurde)

Beispielfälle:

A reiste im August 2014 ein und stellte einen Asylantrag, ihm wurde 2017 der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt. Ab wann könnte er eine Niederlassungserlaubnis beantragen?

B reiste ebenfalls im August 2014 ein, erhielt aber nur nationale Abschiebungsverbote, hat jetzt eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3. Ab wann kann er unbefristet beantragen und was ist zu beachten?

C ist ein umA, sie reiste 2013 ein und stellte einen Asylantrag, sie wurde abgelehnt und wegen § 58 Abs. 1a AufenthG ein Jahr lang geduldet, bis sie 2018 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG bekam. Ab wann kann sie eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis bekommen?

BVerwG: kein unmittelbarer zeitlicher Zusammenhang zwischen Asylverfahren und Aufenthalt (es kann also auch eine Lücke geben)

Besonderer Duldungsgrund für UMF

Dieser Schutz wirkt nur bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres

§ 58 Abs. 1a AufenthG: „Vor der Abschiebung eines unbegleiteten minderjährigen Ausländers hat sich die Behörde zu vergewissern, dass dieser im Rückkehrstaat einem Mitglied seiner Familie, einer zur Personensorge berechtigten Person oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung übergeben wird.“

Daueraufenthalterlaubnis-EU

Gesetzliche Grundlagen: § 9a 5 Jahre

Zum Teil günstigere Regelungen:

Verlust der Erlaubnis bei Umzug ins Ausland erst nach 12 Monaten, bei Umzug ins EU-Ausland erst nach sechs Jahren

Keine starre Forderung nach 60 Monaten Pflichtbeiträgen

Aber nach § 9a Abs. 3 AufenthG gilt diese Vorschrift nicht für Menschen, die einen humanitären Aufenthalt haben (mit der Ausnahme des § 23 Abs. 2 und der Menschen mit einem Internationalen Schutz.)

Also nicht für Inhaber der Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25 Abs. 3 oder 25a.

Einbürgerung

Ist-Einbürgerung: § 10 StAG („Anspruchseinbürgerung“)

- Bestimmter Aufenthaltstitel erforderlich, aber nicht zwingend eine Niederlassungserlaubnis

Alle andern als: §§ 16, 17, 17a, 20, 22, 23 Absatz 1, §§ 23a, 24 und 25 Abs. 3 bis 5

- Ausreichende Deutschkenntnisse (B 1)

- Acht Jahre

- Sieben Jahre bei Integrationskurs

- Sechs Jahre bei „besonderen Integrationsleistungen“ (z.B. Deutsch-Niveau bei C 1, aber auch gute Schulnoten, Studium, soziales Engagement, in jedem Fall aber Realschulabschluss, Abitur, Berufsabschluss)

Einbürgerung

Strafen: § 12a StAG

Außer Betracht bleiben:

- Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel nach dem JGG
- Geldstrafen Strafen bis einschließlich 90 Tagessätzen
- Freiheitsstrafen von bis zu 3 Monaten, die zur Bewährung ausgesetzt sind
- Maßgeblich sind die Eintragungen im Strafregister (Löschungszeiten beachten, eventuell auch Löschantrag verfolgen)

Einbürgerung

Problempunkte: Voraufenthalt und Straftaten

Aufgabe der ursprünglichen
Staatsangehörigkeit (nicht bei anerkannten
Flüchtlingen, § 12 Abs. 1 Nr. 6 StAG)

Identitätsnachweis und Pass

Lebensunterhaltssicherung (eine Regelung, dass bei Ausbildung
hiervon abzusehen ist, gibt es nicht, aber das Gesetz gibt mit
dem „Vertretenmüssen“ den Weg für eine Berücksichtigung frei

BAMF eröffnet die Prüfung mit einem Schreiben

Anlasslos, nach 3jahres-Frist, aber auch nach Information durch andere Behörden über das Vorliegen neuer Umstände oder eines Grundes für die damalige Rechtswidrigkeit
Seit dem neuen § 73 Abs. 3a AsylG gelten hier Mitwirkungspflichten des Anerkannten (vor allem zur Identitätsklärung)

Bescheid: BAMF Bescheid hat den Tenor: Die mit Bescheid vom ... zuerkannte Flüchtlingeigenschaft wird widerrufen ...

Grund: Änderung der Verhältnisse, Wegfall von Umständen

Im allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz: §§ 48 und 49 VwVfG
Sonderregeln im Asylrecht: § 73 ff. AsylG

BAMF Bescheid:

ergeht folgende Entscheidung:

1. Die mit Bescheid vom (.2015 (Az.: ██████████) zuerkannte Flüchtlingseigenschaft **wird zurückgenommen.**
2. Der subsidiäre Schutzstatus **wird nicht zuerkannt.**
3. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes **liegen nicht vor.**

Ist hier eine Rücknahme, könnte aber auch ein Widerruf sein.

Rechtsbehelf:

Klage, diese hat aufschiebende Wirkung.

Antragstenor: ... es wird beantragt, den Bescheid vom Aufzueheben, hilfsweise wird beantragt, die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides ... zu verpflichten, dem Kläger den subsidiären Schutz zuzuerkennen, hilfshilfsweise nationale Abschiebungsverbote festzustellen.

Keine aufschiebende Wirkung

Wenn ein Fall des § 60 Abs. 8 AufenthG vorliegt, also wenn Straftaten bekannt werden, die einer Flüchtlingsanerkennung im Wege stehen

§ 60 Abs. 8 AufenthG wurde im März 2016 unter dem Eindruck der „Kölner Silvesternacht“ so neu gefasst.

Gilt auch für Gründe nach § 4 Abs. 2 AsylG, die einer Zuerkennung des subsidiären Schutzes entgegenstehen

Typische Fälle, in denen das BAMF ein Widerrufsverfahren eröffnet:

- Zur nachträglichen Identitätsfeststellung (§ 73 Abs. 3a AsylG) (geht nur mit Widerrufsverfahren)
- Insb. bei Personen, die im schriftlichen Verfahren anerkannt worden sind (Irak, Eritrea, Syrien)
- Bei den Hauptanerkennungsländern
- Bei Kenntnis von Umständen, wie Rückreise ins Herkunftsland, „Gesundung“
- Bei Beantragung von Familiennachzug
- Beantragung von Familienasyl
- Antrag auf Niederlassungserlaubnis

Fragen:

Was tun, wenn der Brief mit der Ladung zur Anhörung kommt?

Akteneinsicht beantragen

Muss man Angst vor einem Widerruf haben?

Wichtige Unterscheidung: gibt es neue Tatsachen oder nur neue Bewertungen von Tatsachen / gibt es eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung?

Was kann man gegen einen drohenden Widerruf tun?

Integration, Rechtsmittel im Verfahren

Wie sichert man seinen Aufenthalt?

Integration – unbefristeter Aufenthalt

Beispielfälle:

A ist aus Eritrea, sie reiste im August 2015 ein und stellte einen Asylantrag, ihr wurde im Frühjahr 2016 im schriftlichen Verfahren die Flüchtlingseigenschaft. Jetzt bekommt sie ein Schreiben des BAMF, sie solle im Rahmen der Widerrufsprüfung zum Bundesamt zu einer Befragung kommen. Sie ist heute 20 Jahre alt.

B reiste im August 2014 aus Afghanistan ein, erhielt aber nur nationale Abschiebungsverbote. Das verdankt er dem Verwaltungsgericht, das 2017 ein entsprechendes Urteil verkündet hat. Das Urteil selbst hat B leider nicht mehr zur Hand, es ist irgendwo in einer Akte. Das Bundesamt will jetzt wegen Volljährigkeit den Schutz widerrufen. B ist jetzt 19 und hat einen Hauptschulabschluss gemacht.

Dr. Stephan Hocks

Rechtsanwalt / Fachanwalt für Migrationsrecht

Seilerstr. 17

60313 Frankfurt am Main

Tel.: 069 / 707977-0

Fax: 069 / 707977-22

Email: kanzlei@ra-hocks.de

Web: www.ra-hocks.de